

**Nr.: BV-009/2022****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 08.02.2022

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Damm, Thomas  
Tel.: 421-91410  
Bezug: 29/2002**Beschlussvorlage**

Nummer BV-009/2022

**Betreff:**Aufhebung des Selbstbindungsbeschlusses Kommunale Wirtschaftsinitiative der Lutherstadt  
Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>17.03.2022</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>30.03.2022</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, den Beschluss I/488-43-02 vom  
19. Juni 2002 (Kommunale Wirtschaftsinitiative der Lutherstadt Wittenberg) aufzuheben.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung:**I. Einleitungstext - Aktuelle Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat am 19. Juni 2002 als Selbstbindungsbeschluss beschlossen:

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, 5 Werktage vor Ablauf der Zuschlagsfrist die nicht berücksichtigten Bieter zu benachrichtigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu informieren. Dazu wird diesen Bietern auf deren schriftliche Anforderung Auskunft über

- die Namen der Bieter,
- die nachgerechneten Endbeträge der Angebote,
- die Zahl der Änderungsvorschläge,
- das Ergebnis der Auftragserteilung

mitgeteilt.

2. Einrichtungen und Betriebe der öffentlichen Hand, die der Förderung nach § 260 bis 271 SGB III (Arbeitsförderung) unterliegen, sind im öffentlichen Vergabewettbewerb nach VOB/A, VOL und VOF nicht zu berücksichtigen. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 262 SGB III zulässig.

Dieser Beschluss geht zurück auf den Antrag der damaligen FDP-Fraktion (Antrag 43/2001) und die hierzu im Bauausschuss erfolgten Vorberatungen. Der Stadtrat wollte mit dieser Selbstverpflichtung eine wirtschaftspolitische Initiative zur Stabilisierung, Förderung und Verbesserung des Handwerks ergreifen und ein politisches Signal für den wettbewerbsfähigen Unternehmerstand senden.

II. Beschlussgegenstand

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, den Beschluss aus den nachfolgenden Gründen vollständig aufzuheben:

Zum Beschlusspunkt 1:

Für Vergaben oberhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte ergibt sich unmittelbar aus § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Informations- und Wartepflicht.

Danach sind die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den frühestens Zeitpunkt des Vertragsschlusses mindestens 15 Kalendertage vor Auftragserteilung zu informieren (bei elektronischer Information oder Fax mindestens 10 Kalendertage). Ein Verstoß dagegen könnte zur Unwirksamkeit des Vertrages führen.

Diese seit Anfang 2001 in der Vergabeverordnung enthaltene Informationspflicht wurde 2009 in das GWB aufgenommen.

Seit dem Inkrafttreten des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt (LVG-LSA) zum 01. Januar 2013 gibt es im dortigen § 19 eine vergleichbare Vorinformationsfrist auch für den Bereich der Unterschwellenvergabe, um auch bei kleineren Aufträgen die Bieterinteressen zu stärken. Hier beträgt die Informationsfrist 7 Kalendertage.

Damit ist dem Informations- und Rechtsschutzinteresse der unterlegenen Bieter Genüge getan und es bedarf keiner selbstaufgelegten zusätzlichen Regelung.

Im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen ist der Beschlusspunkt auch aus rechtlichen Gründen problematisch, da die Namen der anderen Bieter und deren Angebotspreise nicht weitergegeben werden dürfen. Daher sind im Gegensatz zu Bauvergaben auch keine Bieter bei der Angebotseröffnung zugelassen (§ 14 Abs. 2 VOL/A bzw. künftig § 40 Abs. 2 UVgO).

Zum Beschlusspunkt 2:

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung wurde eingestellt. Daher wurden die im Beschluss benannten §§ 260 bis 271 SGB III bereits durch Artikel II des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) mit Wirkung vom 01. April 2012 aufgehoben, sodass der Beschlusspunkt ins Leere geht.

Der damalige Selbstbindungsbeschluss des Stadtrates ist durch die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Vergaberechts insgesamt überholt und soll daher aufgehoben werden.